

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen und Besuchsregelungen in der Geburtshilfe

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen und Besuchsregelungen in der Geburtshilfe

Väter (bzw. eine Begleitperson) sind grundsätzlich bei Geburten willkommen, um ihre Partnerinnen zu unterstützen. Allgemein gilt jedoch – je weniger Kontakt besteht, desto geringer ist das Risiko einer infektiösen Erkrankung. Der Schutz der Gesundheit von Schwangeren, Müttern, Neugeborenen, Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist wesentlich. Deshalb ist die Einhaltung der angeführten Hygiene-/ und Schutzmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Hygiene-/ und Schutzmaßnahmen

- Händedesinfektion bei Betreten der Krankenanstalt und bei Verlassen des Patienten-/Besuchszimmers
- Mindestens 2 Meter Abstand zu Personen halten, die nicht im gleichen Haushalt leben
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen von Personen außerhalb des eigenen Haushalts vermeiden
- Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bzw. FFP2-Maske in der Krankenanstalt
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- Kein Besuch bei Bestehen von COVID-19-Symptomen
- Die Besuchsdauer kann bei höherem Besucheraufkommen zeitlich limitiert werden

Testungen

Besucher und Begleitpersonen müssen ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Dies gilt nicht für die Begleitperson im Fall einer Entbindung.

Bei stationärer Aufnahme wird für alle Schwangeren die Durchführung eines Tests auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion empfohlen.

Während der Geburt

Während der Geburt (bei Verlegung in den Kreißaal zur Entbindung) wird empfohlen, dass ein gesunder, werdender Kindsvater bzw. eine Begleitperson zur Unterstützung der werdenden Mutter in den Kreißaal darf, sofern er/sie dabei eine FFP2-Masketrägt.

Schwangere sollen während der Geburt keinen Mund Nasen Schutz tragen. Ärzte und Ärztinnen, Hebammen und anderes medizinisches Personal tragen zum Eigenschutz eine entsprechende Schutzausrüstung.

Bei COVID-19 positiv getesteten Gebärenden und Verdachtsfällen mit noch ausständigem

Testergebnis sollte der Kindsvater aus Infektions-Schutzgründen entsprechende Schutzausrüstung tragen, ein Beisein von nicht zwingend notwendigen Personen im Kreißaal ist nicht gestattet.

Vor und nach der Geburt

Es ist eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft, unter der Voraussetzung einer negativen Testung (siehe oben), gestattet.

Der Besuch von vor der Geburt aufgenommenen Schwangeren (z.B. bei Einleitung wegen Terminüberschreitung, am Tag vor einem geplanten Kaiserschnitt, bei Risikoschwangeren) ist für den werdenden Kindsvater und eine weitere Person, unter den oben angeführten Schutzmaßnahmen möglich.


Gleiches gilt für die Dauer des Krankenhausaufenthalts der Mutter nach der Geburt.

Besuche im Kinderzimmer sind nicht empfohlen.

Besuche von COVID-19 positiv getesteten Gebärenden und Verdachtsfällen mit noch ausständigem Testergebnis sind aus Infektionsschutzgründen sollten nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Schutzausrüstung stattfinden.

Entlassung

Das Abholen der Entbundenen kann durch den Vater bzw eine Begleitperson erfolgen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)